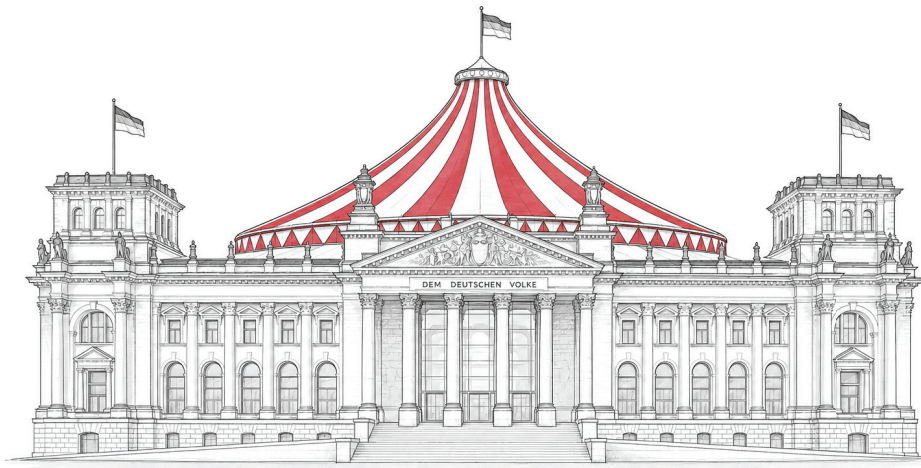




Der Zirkus mit der Zuckersteuer

Glosse von Dr. Dr. Frank Wohl, Präsident der BLZK



In Berlin Mitte gastiert ein Zirkus, der seine Zuschauer vorzugsweise mit Kunststücken der absurden und grotesken Art unterhält. Die Rede ist vom Berliner Politzirkus. Manege frei für das Sommerprogramm 2026:

„Zuckersteuer auf Getränke ohne Zucker: Wo gibt's denn so was?“, fragt der leidgeprüfte deutsche Steuerzahler, während ihn im Hochsommer bei 35 °C ein leichter Schüttelfrost überkommt.

„Na, bei uns“, antwortet fix der Chor der Berliner Beamten im Bundesfinanzministerium. Oder, um etwas Lokalkolorit reinzubringen: „Det hamwa schon immer so gemacht. Denkense nur an die Schaumweinsteuer!“

In der Tat, die Schaumweinsteuer prickelt den stillen wie den lauten Zecher seit nunmehr 124 Jahren. 1902 beschloss sie der Reichstag zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte mit der originellen Begründung, weil „bei einer so starken Steigerung der Ausgaben für die Wehr-

kraft des Landes auch der Schaumwein herangezogen werden muß“.

Die kaiserliche Hochseeflotte versenkte sich selbst 1919 in der Bucht von Scapa Flow, die Einnahmen aus der Steuer aber sprudeln bis heute munter weiter. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg kippte der deutsche Fiskus immer einen mit, wenn irgendwo die Sekt-, Schampus- oder Spumantekorken knallten. Bis 1952 wurde die Edel-Brause noch nach der „Kriegswirtschaftsverordnung“ besteuert, danach wurde der doch etwas belastete Begriff durch „Schaumweinsteuergesetz“ ersetzt. Aktuell gilt das „Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG)“, und nächstes Jahr nimmt Vater Staat gleich den nächsten tiefen Schluck aus der Pulle. Eine Erhöhung um 20 Prozent steht an.

Womit wir wieder bei der Zuckersteuer wären.

Ursprünglich als zweckgebundene Abgabe geplant, sollte sie vom Bundesgesundheitsministerium konzipiert werden. Dann sah man plötzlich verfassungsrechtliche Probleme, weil eine Abgabe immer denen zugutekommen müsse, von denen sie erhoben werde. (Wie diese Logik auf die „Künstlersozialabgabe“ passt, wenn zum Beispiel ein Zahnarzt einen Webseiten-Designer beauftragt und dann zusätzlich zum Honorar des Designers fünf Prozent an die Künstlersozialkasse abführen muss, auch wenn der Designer dieser gar nicht angehört, das wissen die Götter.)

Also keine Abgabe, dafür eine Steuer. Und damit Auftritt von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil in der Manege, einem der Kabinettsmitglieder, bei de-

nen sich der politische Beobachter entnervt fragt: Was macht der eigentlich beruflich?

Damit so eine Zuckersteuer auch richtig was abwirft, dehnt man sie am besten gleich auf Getränke aus, die gar keinen Zucker enthalten. In Berlin Mitte nennt man so etwas „den Steuergegenstand aus Gründen der zu wahrenen Steuergerechtigkeit weit fassen“.

Im Gegensatz zur Sektsteuer kann man mit den jetzt betroffenen Getränken seinen Frust über die Steuer nicht in Alkohol ertränken. Entsprechend groß war der öffentliche Aufschrei, als die Pläne bekannt wurden, auch „süßungsmittelhaltige Getränke ohne Alkohol oder mit Restalkohol“ in die Steuer einzubeziehen. Vom Cola Zero bis zum alkoholfreien Bier wäre damit ein großer Teil der Erfrischungsgetränke mit betroffen gewesen. Mit dem Medienspektakel kamen die schlechten Schlagzeilen, so wie bei Simmel mit den Clowns bekanntlich die Tränen kamen.

Der Finanzminister stolperte über seine Pläne – übergangslos in einen Salto rückwärts hinein, distanzierte sich flugs von den Vorhaben seiner Beamten und bezeichnete sie vorsichtshalber gleich noch als „Quatsch“. Damit ist die Idee einer Zuckersteuer auf Getränke vom Tisch – vorläufig. Große Pause im Zirkus Berlin Mitte. Die Zuschauer überlegen sich, ob sie ihr Eintrittsgeld an der Kasse zurückverlangen können. Da aber auch in diesem Zirkus schon mehr Juristen als Artisten arbeiten, kriegen die Zuschauer nichts zurückerstattet, bleiben sitzen – und warten geduldig, ob das Programm nach der Pause vielleicht besser wird.

Praxismanager/-in eazf

Berufsbegleitende Weiterqualifizierung

■ München ■ Nürnberg



Stock-Fotografie-ID:1572436997, Andrey Popov

Kursinhalte

Ziel dieser Weiterqualifizierung der eazf ist die Vermittlung von Qualifikationen, um Praxisinhaber/-innen in unternehmerischen Bereichen zu unterstützen und **eigenverantwortlich Personal-, Führungs- und Managementaufgaben** zu übernehmen. Praxismanager/-innen leisten so in besonderer Weise ihren Beitrag zum Erfolg der Zahnarztpraxis. Die **Weiterqualifizierung „Praxismanager/-in eazf“** ist daher in Konzeption und Inhalten speziell auf die Belange von Zahnarztpraxen ausgerichtet.

- Betriebswirtschaft in der Zahnarztpraxis
- Finanzierung, Liquiditätssicherung, Factoring
- Praxiscontrolling und Leistungskalkulation
- Beschaffungswesen, Materialwirtschaft
- Praxismarketing und Entwicklung einer Praxismarke
- Personalmanagement und -führung, Ausbildungswesen
- Qualitätsmanagement und Arbeitssicherheit
- Die besondere Rolle der PM in der „Sandwichposition“
- Arbeits- und Vertragsrecht
- Patientenführung und Beschwerdemanagement
- Kommunikation und Gesprächsführung

Die Teilnehmerzahl je Kurs ist auf 20 Personen beschränkt, um ein intensives Lernen zu ermöglichen.

Dauer der Weiterqualifizierung

Die berufsbegleitende Weiterqualifizierung dauert insgesamt sechs Monate. In München wird die Weiterqualifizierung jährlich von Oktober bis März angeboten. In Nürnberg findet der Lehrgang jährlich von Januar bis Juni statt.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Weiterqualifizierung richtet sich an Mitarbeitende in Zahnarztpraxen mit Berufserfahrung im Bereich Verwaltung (Empfehlung: mindestens 2 Jahre). Es können auch fachfremde Mitarbeitende mit Verwaltungsbezug oder Mitarbeitende aus Arztpraxen am Lehrgang teilnehmen.

Prüfung und Zertifikat

Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss der eazf abgelegt. Die Prüfung ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Der mündliche Teil besteht aus einem fächerübergreifenden Prüfgespräch und einem Kurzvortrag zu einem frei gewähltem Thema mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit, das in Heimarbeit ausgearbeitet wird.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/-innen das **Zertifikat „Praxismanager/-in eazf“** einschließlich eines Abschlusszeugnisses der eazf mit den in der Weiterqualifizierung erbrachten Leistungsnachweisen.

Kurs- und Prüfungsgebühren

Die **Kursgebühr beträgt € 2.950,00**. Die Zahlung der Kursgebühr kann **ohne Mehrkosten in monatlichen Raten** erfolgen. In der Kursgebühr sind digitale Kursunterlagen sowie Erfrischungsgetränke und Kaffee enthalten. Nach Eingang der geforderten Unterlagen erhalten Sie eine Anmeldebestätigung bzw. Rechnung und Informationen zu Kursablauf und Terminen. Die Kosten für die Abschlussprüfung betragen € 350,00.

Weiterführende Qualifikation

Zur Erweiterung der beruflichen Qualifikation empfehlen wir den Lehrgang „Qualitätsmanagementbeauftragte/r (QMB eazf)“ und den Kurs „Datenschutzbeauftragte/-r eazf (DSB)“. Informationen hierzu finden Sie unter www.eazf.de.



Information und Anmeldung

www.eazf.de/sites/praxispersonalpraxismanager